

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Stück, 30.11.1879

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 30. Novbr. 1879.) 36. Stück.

### Inhalt:

№. 68. Patent vom 20. November 1879, betreffend die Verkündung eines zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Anlage einer Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund nach Zever.

### №. 67.

Patent, betreffend die Verkündung eines zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Anlage einer Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund nach Zever.  
Oldenburg, 1879 November 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen &c. &c.,  
thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und demjenigen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen unterm 5. October d. J. ein Staatsvertrag

über die Anlage einer Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund nach Zeven abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der Ratification desselben stattgefunden hat, so bringen Wir diesen Staatsvertrag nebst dem Schlußprotokoll im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. Novbr. 1879.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Willers.

## Staatsvertrag

zwischen Oldenburg und Preußen wegen Anlage einer Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund nach Zeven.

Vom 5. October 1879.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:  
Höchsthren Staatsrath Wilhelm Selkman,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:  
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Ursinus,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

## Artikel I.

Für den Fall, daß die Königlich Preussische Regierung auf Ihrem Gebiete eine Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Zeven zur Ausführung bringt, erklärt die Großherzoglich Oldenburgische Regierung Sich bereit, Ihrerseits auf Oldenburgischem Gebiete die Bahnstrecke von der Landesgrenze bis nach Zeven zum Anschluß an die Bahn von Zeven nach Sande innerhalb der gleichen, noch näher zu vereinbarenden Frist, innerhalb welcher die Bahn von Emden über Norden und Wittmund zur Landesgrenze zur Ausführung gelangt, herzustellen.

Der Punkt, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige Commissarien näher bestimmt werden.

## Artikel II.

Für den Bau und Betrieb der Bahn innerhalb beider Staatsgebiete sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publicirt im Centralblatt für das Deutsche Reich No. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. S. 55 daselbst) maßgebend.

## Artikel III.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

## Artikel IV.

Die von einer der Hohen kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

## Artikel V.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind einverstanden, daß zur Vermeidung der Anlegung eines Bahnhofes auf der Landesgrenze entweder die Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Wittmund an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung oder die Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Jever an die Königlich Preussische Regierung zur Verwaltung und zum Betriebe zu überlassen ist. Ueber den Umfang und die Bedingungen dieser Ueberlassung, insbesondere über die dafür zu gewährende Vergütung werden die beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen besondere Verständigung treffen.

## Artikel VI.

Bezüglich des Betriebes dieser Grenzstrecke ist die den Betrieb führende Regierung insoweit nicht Reichsgesetze oder Reichsverordnungen Platz greifen — den jetzigen und künftigen Gesetzen und Verordnungen der Landesregierung unterworfen.

Die auf dieser Grenzstrecke fungirenden Bahn-Polizei-Beamten sind von den zuständigen Behörden der Landesregierung in Eid und Pflicht zu nehmen.

Alle auf dieser Strecke vorkommenden und den Betrieb auf derselben betreffenden Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen den Behörden der Landesregierung zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt und nach den Gesetzen und Verordnungen dieser Regierung beurtheilt werden. Für die auf den Eisenbahndienst bezüglichen Dienstvergehen der Beamten der den Betrieb führenden Regierung sind jedoch die Behörden dieser Regierung allein zuständig.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Betriebes dieser Strecke geltend gemacht werden, ist die den Betrieb führende Eisenbahn-Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Landesregierung unterworfen.

Die den Betrieb führende Eisenbahn-Verwaltung wird auf Verlangen der Landesregierung innerhalb des Staatsgebietes derselben Domizil wählen und in diesem Domizil ein Organ bestellen, welches sie der Landesregierung und dem Publikum gegenüber in allen den Betrieb dieser Strecke betreffenden Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten befugt und verpflichtet ist. Die gegen dieses Organ in Vertretung der den Betrieb führenden Eisenbahn-Verwaltung rechtskräftig ergehenden gerichtlichen und administrativen Entscheidungen sollen ohne Weiteres gegen die den Betrieb führende Eisenbahn-Verwaltung verbindlich und vollstreckbar sein.

Der Landesregierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Eisenbahn-Verwaltung der Grenzstrecke, sowie die Handhabung der Ihr über diese Strecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen Einschreiten der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der Landesregierung ressortiren, an jene Behörde zu wenden. Die gedachten Funktionen können auch einem besonderen Commissarius übertragen werden.

#### Artikel VII.

Die Festsetzung der Tarife und der Fahrpläne soll jeder der Hohen kontrahirenden Regierungen auf der von Ihr betriebenen Strecke zustehen. Die Hohen kontrahirenden Regierungen werden aber gemeinsam darauf Bedacht

nehmen, daß auf der Eisenbahn von Emden bis Jever ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung kommt und täglich wenigstens zwei zur Beförderung von Personen geeignete Züge in jeder Richtung gefahren werden und in Emden und Jever möglichst unmittelbare Anschlüsse an die ankommenden und abgehenden Züge beider Staaten erhalten.

#### Artikel VIII.

Dieser Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 5. October 1879.

Selkman.

Carl Ursinus.

(L. S.)

(L. S.)

#### Schlusprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind heute zusammengetreten, um den wegen Anlage einer Eisenbahn von Emden über Norden und Wittmund nach Jever unter ihnen vereinbarten Staatsvertrag zu vollziehen. Bei dieser Veranlassung ist in das gegenwärtige Schlusprotokoll noch folgende Verabredung niedergelegt worden, welche mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratificirt sein wird, gleiche Gültigkeit haben soll, ohne daß es der besonderen ausdrücklichen Ratifikation dieses Schlusprotokolles bedarf.

#### Einziger Artikel.

Der oben bezeichnete heute vereinbarte Staatsvertrag erlischt und soll als nicht geschlossen angesehen

werden, wenn die Königlich Preussische Regierung mit der Ausführung des auf Ihrem Gebiete belegenen Theiles der Eisenbahn von Emden nach Zeven nicht innerhalb 4 Jahren nach Ratification des Staatsvertrages beginnt.

Hierauf wurde der Staatsvertrag sowie dieses Schlußprotokoll in je zwei Ausfertigungen von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben und von den Letzteren je eine der Ausfertigungen entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 5. October 1879.

Sellmann.

Carl Urfinus.

(L. S.)

(L. S.)



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

